Verein Vorstädter Bürger Ratzeburg von 1898 e. V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 6. März 2016 beschlossen.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.November 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein Vorstädter Bürger Ratzeburg von 1898 e. V.".
Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Verbundenheit mit den Bürgern dieser Stadt und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
(1) Ausrichtung verschiedener geselliger Veranstaltungen
(2) Ausrichtung von gemeinschaftlichen Ausflügen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
(2) Natürliche Personen mit Ausnahme von jugendlichen Familienmitgliedern müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied im Verein zu werden.
(3) Jugendliche Familienmitglieder müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied im Verein zu werden.
   a) Die Mitgliedschaft ist für jugendliche Familienmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beitragsfrei und berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, die für Jugendliche zugelassen sind. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung**.**
   b) Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs endet für jugendliche Familienmitglieder die beitragsfreie Mitgliedschaft.
(4) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
(5) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Beitrittsbestätigung sowie der Aushändigung der Satzung wirksam.
(6) Ein Aufnahmeanspruch als Vereinsmitglied besteht nicht.
(7) Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, kann der / die Beitrittswillige sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch entscheidet.
(8) Die Vereinsmitgliedschaft wird unterschieden in:
   a) Einzelmitgliedschaft
   b) Partnermitgliedschaft (in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner)
   c) juristische Mitglieder wie Firmen, Behörden, etc.
(9) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
(10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
   a) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) endgültig und mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
   b) Der geschäftsführende Vorstand hat seinen Beschluss zum Ausschluss dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
   c) Sollte das Mitglied während der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so wird die Beschlussfassung der Versammlung dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich bekanntgegeben.
(11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei laufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Der Ausschluss tritt mit Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in Kraft.
   a) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gesandt werden. In der Mahnung muss auf einen bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.
   b) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach einem Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) durch den gesamten Vorstand.
(12) Eine Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
   a) Im Falle einer Partnermitgliedschaft erwirbt der überlebende Partner automatisch die Einzelmitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
(2) Der Beitrag gemäß Beitragsordnung ist jährlich im Voraus zu zahlen.
(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
   a) Geschäftsführender Vorstand
   b) Erweiterter Vorstand
   c) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand
   1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
      - der/dem 1. Vorsitzenden,
      - der/dem 2. Vorsitzenden und
      - der/dem Kassenwart/in.

   2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
      - dem geschäftsführenden Vorstand
      - dem / der Schriftführer / in
      - dem / der Inventarverwalter / in
      - dem / der Jugendgruppenleiter / in
      - dem / der Internetbeauftragten und
      - bis zu vier weiteren Beisitzern / innen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der gesamte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
(3) Der geschäftsführende Vorstand und erweiterte Vorstand erledigt Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
(5) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Es ist anzustreben, dass die Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand nicht gemeinsam in einem Jahr gewählt werden. Ebenso ist anzustreben, dass die Mitglieder im erweiterten Vorstand nicht gemeinsam in einem Jahr gewählt werden.
(6) Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
(7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen zwecks Neuwahl.
(8) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 (in Worten fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
(9) Gestrichen
(10) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt (befristet) einzelne Mitglieder zu sog. kooptierten Mitgliedern im erweiterten Vorstand zu berufen. Diese Mitglieder betreuen in der Regel verantwortlich Veranstaltungen oder Projekte. Sie haben, in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Aufgaben, Rede- und Stimmrecht, sind aber nicht vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
   a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
   b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
   c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern.
   d) Bei Ausscheiden eines Mitglieds im geschäftsführenden Vorstand binnen 3 Monaten.
(2) Form der Berufung
   a) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.
   b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
(3) Der Vorstand hat der jährlich zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung, deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
(4) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(6) Beschlussfähigkeit
- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt erschienenen, eingetragenen Vereinsmitglieder. Bei Partnermitgliedschaften sind beide Partner jeweils einzeln stimmberechtigt.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Sinne des § 41 BGB ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- c) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz b) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz e) zu enthalten.
- e) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlussfassung
- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich
- d) Zur Änderung des Zwecks und der Ziele des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder erforderlich.
- e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Sinne des § 41 BGB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen erforderlich.
- f) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

(11) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- b) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- c) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Kassenprüfer

Die / der Kassenprüfer / in ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Kassenprüfer haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
Konkret haben die Kassenprüfer folgende Aufgaben:
- a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- c) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- e) Prüfung des Vereinsvermögens

Zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist 1 x möglich.

§ 9 Ehrenvorsitzender / Ehrenmitgliedschaft / Ehrungen

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle eingetragenen Mitglieder sowie an solche natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch große Leistungen und eine lange Zugehörigkeit ausgezeichnet haben. Ehrenmitgliedschaften können nur von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des gesamten Vorstandes verliehen werden. Es ist auf der Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen.

(2) Der Ehrenvorsitz kann an Vorsitzende verliehen werden, die sich durch ihren uneigennützigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben. Ein Ehrenvorsitzender des Vereins ist eine Person, die sich um die Unterstützung und Förderung in besonderem Maße verdient gemacht hat. Es kann zeitgleich nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Ehrenvorsitzende werden durch den gesamten Vorstand gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Es ist auf der Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen.

(3) Ehrenvorsitzende können, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden.

(4) Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden 1 x jährlich anlässlich der ersten Mitgliederversammlung des Jahres vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen. Geehrt werden alle Mitglieder mit:

a) 15 Jahren (Bronze),
b) 25 Jahren (Silber),
c) 40 Jahren (Rubin),
d) 50 Jahren (Gold),

ununterbrochener Mitgliedschaft. Es wird eine Anstecknadel überreicht.

§ 10 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs.9.b und § 7 Abs.10.e der Satzung) aufgelöst werden.
(2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
(3) Das Vereinsvermögen fällt an „Palliative Care im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.“ und falls dieser nicht mehr besteht an den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg e.V.“.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ratzeburg, den 23. November 2024

gez.: Frank Gauglitz Vorsitzender	gez.: Harald Buck Stellvertretender Vorsitzender	gez.: Eckhard Schmidt Kassenwart